

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 5 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979¹ sowie Art. 32 der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004² als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	<p>Art. 1 Dieses Reglement regelt</p> <ul style="list-style-type: none">a) die finanzielle Förderung von Massnahmen zur Verbesserung der Wärmeeffizienz von Gebäuden, zur effizienten Nutzung elektrischer Energie sowie zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen durch einen Energiefonds;b) die Aufgaben und Finanzierung der Energieberatungsstelle sowie der Öffentlichkeitsarbeit der Stadt St.Gallen im Bereich Energie.
Finanzierung des Energiefonds	<p>Art. 2 ¹ Die Sankt Galler Stadtwerke leisten eine jährliche Einlage von zwei Millionen Franken in den Energiefonds. Diese wird dem Ertrag aus dem Entgelt für die Netznutzung sowohl der festen Endverbraucher³ als auch der Endverbraucher mit Netzzugang⁴ entnommen. ² Im Rahmen des Voranschlags können weitere Einlagen aus dem Energieverkauf der Sankt Galler Stadtwerke beschlossen werden.</p>
Zuständigkeit	<p>Art. 3 Der Stadtrat bezeichnet die Energiefondsverwaltung und legt ihre Kompetenzen fest.</p>
Energieberatungsstelle	<p>Art. 4 ¹ Die Stadt St.Gallen betreibt eine Energieberatungsstelle. ² Der Stadtrat kann eine Verwaltungsstelle mit dieser Aufgabe betrauen oder sie mittels Leistungsvereinbarung einer privaten Körperschaft übertragen. ³ Die Aufgaben der Energieberatungsstelle sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Die Erstberatung von Sanierungswilligen und Bauherrschaften hinsichtlich Massnahmen und Förderinstrumenten;b) die formelle und inhaltliche Eingangsprüfung der Fördergesuche;c) die Beratung der Bevölkerung der Stadt St.Gallen zu allgemeinen Energiefragen im Alltag.

¹ sGS 151.2

² sRS 111.1

³ Art. 10 Abs. 1 lit. b Reglement über die Versorgung der Stadt mit Energie und Wasser (Stadtwerke-Reglement) vom 2. November 2005 (sRS 511.1).

⁴ Art. 10a Abs. 1 lit. b Reglement über die Versorgung der Stadt mit Energie und Wasser (Stadtwerke-Reglement) vom 2. November 2005 (sRS 511.1).

⁴ Die Dienstleistungen der Energieberatungsstelle werden kostenlos erbracht. Die Finanzierung erfolgt zulasten des Energiefonds.

⁵ Für Informationsarbeit und Kampagnen zum Energiefonds sowie zu den Bereichen Energieeffizienz und sorgsamer Umgang mit Energie, die in Zusammenarbeit mit der Energieberatungsstelle durchgeführt werden, können Beiträge aus dem Energiefonds gesprochen werden.

II. Voraussetzungen der Förderung

Grundsatz

Art. 5

¹ Damit eine Massnahme gefördert werden kann, muss sie während ihrer ganzen technischen Nutzungsdauer mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen und dabei eine vom Stadtrat festzulegende Mindestwirkung erzielen:

- a) sie führt zur Reduktion des Wärmebedarfs von Gebäuden;
- b) sie führt zu einer effizienteren Nutzung elektrischer Energie;
- c) sie führt zur Produktion CO₂-neutraler Energie;
- d) sie dient in einer anderen Form der Umsetzung des städtischen Energiekonzepts 2050¹.

² Elektrische Energie aus dem öffentlichen Versorgungsnetz gilt nicht als CO₂-neutraler Energieträger. Biomasse gilt nur dann als CO₂-neutral, wenn sie aus Abfall- oder Reststoffen besteht.

³ Massnahmen, die dem städtischen Energiekonzept 2050 widersprechen, werden nicht gefördert.

Sachliche

Voraussetzungen

Art. 6

¹ In sachlicher Hinsicht müssen zur Förderung einer Massnahme alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) die Massnahme wird auf dem Gebiet der Stadt St.Gallen ausgeführt oder der Stadtrat misst ihr besondere Bedeutung für die Stadt St.Gallen zu;
- b) Projektierung und Ausführung entsprechen dem aktuellen Stand der Technik;
- c) die Massnahme ist ohne die Förderung durch den Energiefonds nicht auf wirtschaftliche Weise realisierbar;
- d) vor Inangriffnahme der Massnahme hat eine Beratung durch die Energieberatungsstelle stattgefunden;
- e) mit der Realisierung wird erst nach Erlass der erstinstanzlichen Beitragsverfügung oder nach Erteilung einer Ausnahmebewilligung der Energiefondsverwaltung begonnen.

² Massnahmen werden nur gefördert, sofern und soweit sie über

¹ Beschluss des Stadtparlaments vom 20. März 2007, in Kenntnisnahme der Vorlage des Stadtrats Nr. 2464 vom 30. November 2006

gesetzliche oder behördlich verfügte Vorschriften hinausgehen, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs gelten.

III. Förderbereiche

- Wärmeeffizienz
- a) Massnahmen
- Art. 7
- ¹ Folgende Massnahmen zur Steigerung der Wärmeeffizienz werden gefördert:
- a) Verbesserung der Wärmedämmung an bestehenden Gebäuden;
 - b) Sonnenkollektoranlagen zur Warmwasseraufbereitung oder Heizungsunterstützung;
 - c) Anschluss an Wärmeverbundnetze, die ganz oder teilweise CO₂-neutral betrieben werden;
 - d) Erdsonden zu Heizzwecken;
 - e) Anlagen zur Wärmerückgewinnung.
- ² Stellt die Energiefondsverwaltung bei einem Sanierungs- oder Erneuerungsprojekt einen Optimierungs- oder Koordinationsbedarf fest, so kann sie die Erstellung eines Sanierungskonzepts verlangen. Der Energiefonds trägt die Hälfte der Kosten des Konzepts; dieser Anteil kann erhöht werden, wenn es ganz oder teilweise umgesetzt wird.
- b) Beiträge
- Art. 8
- ¹ Der Stadtrat setzt die Berechnungseinheit pro eingesparter Energie-Menge (Basisbeitragssatz) fest. Er kann Pauschalbeiträge festlegen, wenn diese den Grundsatz wirkungsorientierter Förderung erfüllen.
- ² Die Beiträge für Massnahmen nach Art. 7 Abs. 1 lit. a und b werden anhand der ausgewiesenen Reduktion des Energiebedarfs für Raumwärme und Warmwasser bemessen, diejenigen für die übrigen Massnahmen anhand der ausgewiesenen Einsparung an CO₂-belasteter Energie.
- ³ Die Beiträge betragen in jedem Fall höchstens die Hälfte der ausgewiesenen nicht amortisierbaren Kosten.
- ⁴ Der Stadtrat kann für Wärmeeffizienzmassnahmen, die einen hohen finanziellen Initialaufwand erfordern, einen wirkungsunabhängigen Grundbetrag festlegen.
- Stromeffizienz
- Art. 9
- Die Steigerung der Stromeffizienz wird durch Anreize zum Ersatz von elektrisch betriebenen Geräten mit hohem Stromverbrauch durch solche mit hoher Energieeffizienz gefördert.

cRS 2009

Energieproduktionsanlagen	<p>Art. 10</p> <p>Für Energieproduktionsanlagen, die Abwärme, Abfälle sowie Umweltwärme oder andere erneuerbare Energiequellen nutzen, wird ein Beitrag in der Höhe der Hälfte der ausgewiesenen nicht amortisierbaren Kosten ausgerichtet, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none">die allenfalls anfallende Wärme in ein Wärmeverteilnetz einspeisen undeinen vom Stadtrat festzulegenden minimalen Gesamtwirkungsgrad erreichen.
Wärmeverteilnetze	<p>Art. 11</p> <p>¹ Für Bau und Erweiterung von Wärmeverteilnetzen von Wärmeproduktionsanlagen wird ein Beitrag in der Höhe der Hälfte der ausgewiesenen nicht amortisierbaren Kosten ausgerichtet, wenn dadurch eine rationelle und umweltschonende Energieproduktion gewährleistet ist. Der Stadtrat legt die minimalen Anforderungskriterien fest.</p> <p>² Der Stadtrat kann für nicht amortisierte fossil betriebene Wärmeproduktionsanlagen, die infolge des Anschlusses an ein Wärmeverteilnetz ausser Betrieb genommen werden, einen Desinvestitionsbeitrag festlegen.</p>
Energiekonzept 2050	<p>Art. 12</p> <p>Der Stadtrat kann für Vorhaben, deren Technologie respektive Erkenntnisse der künftigen Energieversorgung der Stadt St.Gallen im Sinne des Energiekonzeptes 2050 dienen, Beiträge sprechen. Diese betragen in der Regel maximal die Hälfte der ausgewiesenen nicht amortisierbaren Kosten. Die Beitragshöhe kann von Beiträgen Dritter abhängig gemacht werden.</p>
Massnahmenkombinationen	<p>Art. 13</p> <p>Der Stadtrat kann für Massnahmenkombinationen, die bei gleichzeitiger Planung und Ausführung die Energieeffizienz zusätzlich steigern, einen Bonus festlegen.</p>

IV. Ausrichtung der Beiträge

Grundsätze	<p>Art. 14</p> <p>¹ Gesuche werden nur behandelt, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.</p> <p>² Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen. Deren Ausrichtung ist beschränkt auf die im Energiefonds enthaltenen Mittel und erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Gesuchs.</p>
------------	--

Form	<p>Art. 15 Die Beiträge werden als einmalige Zahlungen ausgerichtet. Der Stadtrat kann Ausnahmen festlegen.</p>
Begrenzung	<p>Art. 16 Der Stadtrat kann pro Massnahmenbereich Maximalbeiträge festlegen.</p>
Abzug von Drittleistungen	<p>Art. 17 Gesetzlich zustehende Leistungen Dritter, namentlich Subventionen, werden, ungeachtet dessen, ob sie tatsächlich geltend gemacht werden, von den aus dem Energiefonds zuzurechnenden Beiträgen abgezogen. Der Stadtrat kann Ausnahmen festlegen.</p>
Auflagen und Bedingungen	<p>Art. 18 Die Ausrichtung eines Beitrags kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden, insbesondere über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Verwirklichung von Wärmedämm-Massnahmen bei Gebäuden mit übermässigem Wärmebedarf; b) den Einsatz von Geräten oder Anlageteilen mit einer minimalen Energieeffizienzklasse; c) die Koordinationspflicht mit dem Netzbetreiber bei fossil betriebenen Wärmekraftkopplungs-Anlagen bzw. Wärmeverteilnetzen; d) die Durchführung von Erhebungen über den Erfolg von Vorhaben, über die Bericht zu erstatten und in die Einblick zu gewähren ist; e) die Einräumung einer Zutrittsberechtigung für Demonstrationzwecke.
Rückforderung von Beiträgen	<p>Art. 19 ¹ Beiträge werden ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sie mittels unwahren Angaben erwirkt werden; b) sie nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet werden; c) Auflagen verletzt werden; d) die Energieeinsparung oder die nicht amortisierbaren Kosten erheblich niedriger ausfallen als berechnet. <p>² Zurückgeforderte Beiträge sind zu verzinsen. Der Stadtrat setzt den Zinssatz fest.</p>
Verjährung	<p>Art. 20 ¹ Beiträge verjähren zwei Jahre, nachdem die zustprechende Verfügung in Rechtskraft erwachsen ist. ² Die Rückforderung von Beiträgen verjährt zwei Jahre, nachdem die Energiefondsverwaltung vom Grund für die Rückforderung</p>

cRS 2009

Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber fünf Jahre, nachdem der Beitrag ausbezahlt wurde.

V. Schlussbestimmungen

Übergangs- bestimmung	Art. 21 Beitragsgesuche, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eingereicht wurden, werden nach altem Recht beurteilt.
Vollzugs- bestimmungen	Art. 22 Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 23 Das Reglement über den Energiefonds vom 15. Januar 2002 ¹ wird aufgehoben.
Referendum und Genehmigung	Art. 24 Dieses Reglement untersteht dem obligatorischen Referendum. Es bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements. ²
Inkrafttreten	Art. 25 Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten. ³

St.Gallen, 26. August 2008

Der Präsident:
Hannes Kundert

Der Ratssekretär:
Manfred Linke

A

¹ cRS 2002,75

² vom kantonalen Baudepartement genehmigt am 16. Dezember 2008

³ Inkrafttreten: 1. Januar 2009